

§ 2 K-AOG Sachliche Zuständigkeit

K-AOG - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, K-AOG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.12.2017

Enthalten die Abgabenvorschriften keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit sind sachlich zuständig:

- a) in den Angelegenheiten der Landesabgaben die Landesregierung;
- b) in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben
 - aa) in erster Instanz der Bürgermeister und
 - bb) in zweiter Instanz der Gemeindevorstand (Stadtrat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat).

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at